



Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 27.11.2018 in der Fassung vom 23.07.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Für die Arbeit in den kommunalen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen betreibt den Kindergarten Wiesenäcker als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch des Kindergartens steht grundsätzlich allen in Hirrlingen wohnenden Kindern offen. Die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nur in Einzelfallentscheidungen durch den Träger möglich.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten um.

- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- (4) Die Erziehung in den Einrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht nehmen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen hält verschiedene Betreuungsformen für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen vor.

In die kommunalen Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Zur Orientierung dient als Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe die überwiegende Zahl der Kinder im Kindergartenalter sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung bzw. dem Ende des Kindergartenjahres. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Präventiv-/Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der dazu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 - U9).
- (4) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit den Einrichtungs- bzw. Gruppenleiterinnen der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags ist das rechtzeitige Einreichen der vollständig

ausgefüllten Anmeldeunterlagen. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung des Trägers.

- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Aufnahmeunterlagen, Erteilung der Einzugsermächtigung und Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
Die Aufnahme erfolgt in der Regel jeweils zum Monatsersten. Abweichend hiervon kann in Ausnahmefällen eine Aufnahme zum 15. eines Monats ermöglicht werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb des Landkreises Tübingen, vorrangig in der Gemeinde Hirrlingen einen Betreuungsplatz erhält. Die Wünsche der Sorgeberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen (die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Aufnahme in eine kommunale Einrichtung ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Anmeldeformular zu beantragen. Nach § 3 (2a) Kindertagesbetreuungsgesetz haben die erziehungsberechtigten Personen ihren Betreuungsbedarf mindestens 9 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Die Platzvergabe und der Aufnahmetermin werden von der Gemeindeverwaltung mit den Einrichtungsleitungen abgestimmt. Sobald die Abstimmung erfolgt ist, werden die Sorgeberechtigten zeitnah, spätestens jedoch 6 Monate vor der geplanten Aufnahme, informiert.
- (3) Der genaue Termin zur Eingewöhnung wird im Gespräch zwischen den Sorgeberechtigten und den Vertretern der Einrichtungen, wenige Wochen vor der Aufnahme vereinbart.
- (4) Sofern ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergartenbereich noch im selben Monat, in dem das Kind das 4. Lebensjahr erreicht, erfolgen, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Für den Wechsel bedarf es einer Neuanmeldung. Dem Träger bleibt es bei Mangel an freien Betreuungsplätzen vorbehalten, das Kind bis zu 6 Monaten in der bisherigen Gruppe zu belassen.

- (5) Für eine verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren sind bei der Gemeinde 322,88 € zu hinterlegen. Der Betrag ist durch ein Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Hirrlingen zu entrichten. Die hinterlegte Summe wird mit der zweiten und ggf. folgenden Monatsgebühr verrechnet. Sofern der zugesagte Betreuungsplatz nicht in Anspruch genommen wird und eine schriftliche Absage nicht mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Aufnahmetermin erfolgt, wird die hinterlegte Summe nicht mehr von der Gemeinde Hirrlingen zurückerstattet. Auf Antrag der Sorgeberechtigten sind Ausnahmen möglich, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die unverschuldet erst nach der Rücktrittsfrist von drei Monaten eingetreten ist. Des Weiteren erfolgt keine Rückerstattung bei einem kurzfristigen Rücktritt von Seiten der Sorgeberechtigten, wenn durch die Gemeinde bereits eine Aufnahme verbindlich zugesagt wurde. Die Anmeldung erlischt und der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ist nicht mehr gegeben. Für eine erneute Anmeldung finden die allgemeingültigen Regelungen für die Antragstellung nach Absatz 1 Anwendung.

§ 5

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Lauf des Kindergartenjahres kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger zu übergeben.
- (2) Eine ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- (3) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Hirrlingen, ist immer eine Abmeldung (s. Absatz 1) erforderlich.
- (4) Eine Kündigung nach Absatz 1 muss auch für erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 2 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr oder nur unregelmäßig besucht hat;
 - wenn das Kind wiederholt in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwider handeln;
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachten;
 - wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind

angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können;

- wenn die Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Kindergartengebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung verweigert wird;
- wenn die zu entrichtende Kindergartengebühr für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
Bei mehreren Gebührenschauldern genügt es, wenn diese Voraussetzungen bei einem von ihnen vorliegen.
Wird von Gebührenschaudern eine Zwischen- oder Teilzahlung vorgenommen und die weitere Zahlung dann wieder ausgesetzt, kann die Gemeinde ohne weitere Aufforderung den Ausschluss des Kindes zu dem von ihr vorgesehenen Termin aus der Einrichtung anordnen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Abrechnungstechnisch beginnt das Kindergartenjahr am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind ist die jeweilige Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu Beginn des jeweiligen Tages zu benachrichtigen.
- (4) Bei einer Hospitation der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung sowie der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (6) Der Besuch der Betreuungseinrichtung richtet sich nach der vereinbarten und vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungszeit (vgl. § 2 Absatz 6). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Änderungen/Ummeldungen der vereinbarten Betreuungszeiten/-modelle sind schriftlich beim Träger zu beantragen und jeweils frühestens zum übernächsten Monat nach Eingang möglich.

Ein Wechsel von Regelbetreuung zu verlängerten Öffnungszeiten kann nur zum 31.01. und zum Beginn des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen und soweit dies im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis möglich ist.

- (7) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach dem vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungsbeginn in die Einrichtung zu bringen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn dieser Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der

Eingewöhnungszeit und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der jeweiligen Einrichtungs-/Gruppenleitung getroffen werden.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung der Elternbeiräte und gegebenenfalls in Abstimmung mit Trägern anderer Einrichtungen in der Gemeinde Hirrlingen jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, baulicher und betrieblicher Mängel.
Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder der Gruppe aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben. Sie ist für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kindergartengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Sie wird zum 01. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
Wird der Zeitpunkt der Aufnahme von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht eingehalten, werden die Elternbeiträge wie festgesetzt fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Hirrlingen zu entrichten.
- (6) Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats oder scheidet das Kind wegen der bevorstehenden Einschulung vor dem 15. eines Monats aus der Einrichtung aus, wird die hälftige Monatsgebühr erhoben.
Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat die gesamte monatliche Monatsgebühr erhoben.

- (7) Für Kinder, die im Laufe des Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird für den vollen Monat bis zum Wechsel der Betreuungszeit im Folgemonat die Gebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren fällig.
- (8) Die Höhe der Kindergartengebühren sind der Anlage dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.
- (9) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Kindergartengebühr richtet sich nach Umfang der Betreuungszeit und Alter des Kindes. Sie wird nach der Anzahl der Kinder gestaffelt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Sorgeberechtigten leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die Sorgeberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeinde mitzuteilen. Die Kindergartengebühr wird bei fristgerechter Mitteilung der Geburt eines weiteren Kindes in der Familie durch die Sorgeberechtigten an die Gemeinde zum Folgemonat der Geburt geändert. Erfolgt die Mitteilung verspätet, kann eine Rückerstattung über die Differenz nur im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.
- (11) Änderungen der Kindergartengebühren bleiben vorbehalten. Die Höhe der Kindergartengebühren wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.
- (12) Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien der Einrichtungen, für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung, zu entrichten.
- (13) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Für alle Kinder, die eine Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der die Kindergartengebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist die Kindergartengebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist die Kindergartengebühr bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- (14) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist die Gemeinde Hirrlingen berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 9

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zu der jeweiligen Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des jeweiligen Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Gruppen- oder Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindertageseinrichtungen wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zu und von einer Kindertageseinrichtung eintreten, nicht übernommen.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtungen nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn
 - es oder ein Familienmitglied oder eine sonstige Person, die mit dem Kind in Berührung kommt, an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit bei dem Kind oder einem Familienmitglied oder einer sonstigen Person, die mit dem Kind in Berührung kommt, vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Mengokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Auch bei unspezifischen Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (5) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person an einer ansteckenden Krankheit (z.B., Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht,

übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (6) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie bzw. der im selben Haushalt lebenden Personen oder sonstiger Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 1 IfSG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten, Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§ 11

Aufsicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Bei der Aufsichtspflicht ist im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung etc.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet in der Regel zum Zeitpunkt der Schließung der Tageseinrichtung mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten, einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person oder aber mit dem Verlassen derselben an der Grundstücksgrenze der Einrichtungen, sofern das Kind den Heimweg allein antreten darf.
- (4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der

Einrichtung abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

Sollte ein Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (5) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirats.

§ 13

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in den Einrichtungen erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hirrlingen, 04.12.2018

gez. Christoph Wild
Bürgermeister

Anlage: Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen



Benutzungsgebühren

für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 27.11.2018 in der Fassung vom 23.07.2019

Kindergartenjahr 2019/2020

	für ein Kind aus einer Familie			
	mit 1 Kind unter 18 Jahren	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahren				
Regelbetreuung (vor- und nachmittags)	117,00 €	90,00 €	60,00 €	20,00 €
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 25 % auf den Regelbeitrag)	146,25 €	112,50 €	75,00 €	25,00 €
Kinder unter 3 Jahren				
Betreuung bis zu 6 Std./Vormittag unabh. von tats. Inanspruchnahme (+ 50% auf den Regelbeitrag)	175,50 €	135,00 €	90,00 €	30,00 €

Soziale Staffelung der Benutzungsgebühren

Sowohl für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3) als auch für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren (Ü3) gibt es bei den Kindergartengebühren in der Gemeinde Hirrlingen eine soziale Staffelung. Hierbei spielt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt der Sorgeberechtigten wohnen, eine Rolle.

Satzung	vom	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.11.2018	06.12.2018	01.01.2019
1. Änderung	23.07.2019	01.08.2019	01.09.2019